

**DR. HELGA MÜLLER
RECHTSANWÄLTIN**

Landgericht Frankfurt
- 3. Zivilkammer -
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

30. September 2015

2-03 S 47/15

In dem Rechtsstreit

der Künstlerin Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller, Ziegelhüttenweg 19,
60598 Frankfurt,

gegen

1. den Verlag M. Naumann, Inh. Natascha Becker, Brucknerstr. 1a, 63452 Hanau,
2. Frau Dr. Sabine Hock, Buchrainstr. 61A, 60599 Frankfurt,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beantrage ich für die Klägerin,

das Urteil des Amtsgerichtes Frankfurt vom 19.6.2015,
Az.: 32 C 196 C 196/15 (72), abzuändern und die
Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 51,00 €
zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab
dem 28.10.2011 sowie einen angemessenen, vom Gericht
zu bestimmenden immateriellen Schadenersatz zzgl. 5 %
über dem Basiszinssatz ab dem 28.10.2011 sowie weitere
außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 146,01 €
zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus insgesamt
(bereits ausgeurteilte 83,54 € + 146,01 €) 229,55 € ab
dem 28.10.2011 zu zahlen;

im Falle der Abweisung des Antrages die Revision an den
Bundesgerichtshof zuzulassen.

Begründung:

Die Klägerin verfolgt ihre erstinstanzlich angebrachten Forderungen bezüglich

- einer Erhöhung der angemessenen Lizenzgebühr um einen Strafanteil bei unterlassener Einholung einer Erlaubnis zur Vervielfältigung und
- eines angemessenen Schmerzensgeldes für die unterbliebene Einholung der Erlaubnis zum Abdruck einer Vervielfältigung in Schwarz-Weiß und für die fehlerhafte Nennung ihres Urhebernemens unter einer nicht autorisierten fotografischen Vervielfältigung ihres Gemäldes in Schwarz-Weiss und im Namensregister

in zweiter Instanz weiter.

I.

Dem Rechtsstreit liegt in Zusammenfassung der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde.

Die Klägerin hat 1975 das Portraitgemälde in Öl des ehemaligen Frankfurter Oberbürgermeisters Rudi Arndt erschaffen. Dieses ist 2004 in einem feierlichen Akt in der Wandelhalle des Frankfurter Römers der Öffentlichkeit übergeben worden. Seitdem hängt es in der Galerie der Oberbürgermeister in der Wandelhalle.

Anlässlich des feierlichen Aktes des Jahres 2004 haben verschiedene Fotografen Aufnahmen des Portraitgemäldes der Klägerin mit anwesendem Publikum gemacht.

Jahrelang ist der Klägerin von der Stadt Frankfurt jegliche Vergütung für ihr Werk verweigert worden. Die Stadt Frankfurt, vertreten durch die frühere Oberbürgermeisterin Petra Roth, beanspruchte sämtliche Nutzungsrechte und das Eigentum am Werk ohne jede Vereinbarung einer Übertragung und ohne Zahlung irgendeiner Vergütung.

Im Jahr 2011 veröffentlichte die Beklagte zu 1. nach Bildrecherchen der Beklagten zu 2. eine politische Biographie des verstorbenen Oberbürgermeisters Rudi Arndt. Als Herausgeber traten u.a. die damals noch im Amt stehende ehemalige Oberbürgermeisterin Petra Roth und die Witwe des verstorbenen Rudi Arndt, Frau Roselinde Arndt, auf.

In dem Buch ist eine Schwarz-Weiß-Fotografie abgedruckt worden, auf der u.a. Frau Roth und Frau Roselinde Arndt anlässlich der Enthüllung des Gemäldes der Klägerin zu sehen sind. Das Foto ist anlässlich der feierlichen Enthüllung des Gemäldes der Klägerin im November 2004 von dem Fotografen Weis aufgenommen worden. Die Beklagte zu 1. hat nach Einholung seiner Erlaubnis zum Abdruck den Fotografen für den Abdruck des Fotos vergütet. Weder die Beklagte zu 1. noch die Beklagte zu 2. haben für den Abdruck eine Erlaubnis der Klägerin eingeholt oder dieser eine Vergütung für die Vervielfältigung gezahlt.

Unter dem abgedruckten Foto ist der Name der Urheberin als Isolde Redman-Klaunig angegeben, während die Künstlerin ihr Werk – deutlich erkennbar in der unteren rechten Ecke – mit ihrem im Kontext ihrer Portraitarbeit genutzten Namen

Isolde Klaunig handschriftlich signiert hat. Im Namensverzeichnis des Buches ist der Name der Künstlerin verunstaltet als Redmann-Klausig, Isolde, genannt. Den Namen Redmann, ihren früheren Ehenamen, hat die Klägerin in künstlerischem Zusammenhang niemals verwendet.

Die genannte politische Biographie wurde von Frau Roth und Frau Arndt ohne Wissen der Klägerin in einem weiteren feierlichen Akt im Oktober 2011 vor dem Portraitgemälde der Klägerin in der Wandelhalle des Römers vorgestellt. Die Presse berichtete, jeweils unter Abdruck einer vergüteten Fotografie des Gemäldes der Klägerin. Die Klägerin erhielt keinerlei Vergütung.

Im Internet wurde in einem Artikel von Weltexpresso zu der Biographie auch das Portraitgemälde der Klägerin besprochen. Dabei wurde der Name der Klägerin verfälschend mit Isolde Redman-Klaunig angegeben.

Wie in dieser Stadt üblich, wenn ein/e bildende Künstler/in sich den Umgang mit seinen/ihren Rechten nicht mehr gefallen lassen möchte, ist dieser Artikel inzwischen den Boykott-Machenschaften zum Opfer gefallen. Gibt man in die Suchmaschine Weltexpresso und Rudi Arndt ein, erscheint nur noch ein Artikel vom 9. Dezember 2011, in dem der Mitherausgeber des Buches Armin Clauss in den Vordergrund gerückt ist:
http://www.kulturexpress.de/wpo/index.php?option=com_content&view=article&id=265:qrudi-arndt-politik-mit-dynamitq&catid=80:heimspiel&Itemid=472.

Der Artikel von Felicitas Schubert in Weltexpresso, der mit einer Beschreibung des Gemäldes der Klägerin beginnt, lässt sich nicht mehr aufrufen.

Beweis: Screenshot zu
www.kulturexpress.de/wpo/index.php/buecher/190-unvergessen,
der Internet-Adresse, unter der der Artikel bis vor Kurzem aufrufbar war.

Nicht anders war es ja geschehen, als die VG BildKunst für die Klägerin in einer anderen Sache Vergütung für die Online-Presseberichterstattung mit ihrem Gemälde verlangt hatte. Die Klägerin wurde diskreditiert.

Bei intensiver Suche erscheint zwar noch die Titelnennung des Artikels. Der Artikel lässt sich jedoch nicht mehr aufrufen.

Beweis: Screenshot zu
https://www.google.de/search?q=Felicitas+Schubert,+Weltexpresso,+Unvergessen+%22Rudi+Arndt%22+-+Politik+mit+Dynamit&ie=utf-8&oe=utf-8&gws_rd=cr&ei=bJULVqagDci7swHO9KyYBQ#q=Felicitas+Schubert%2C+Weltexpresso%2C+2011%2C+Unvergessen+%22Rudi+Arndt%22+-+Politik+mit+Dynamit

Weltexpresso

Suchen...

Anfang
Kunst
Musik
Bücher
Kino
Heimspiel
Unterwegs
Impressum
Lust und Leben
Messe & Märkte

Weltexpresso und seine Autoren/-innen ziehen um. Die Website mit eigener Hauptdomain www.weltexpresso.de befindet sich im Aufbau.

Oper Frankfurt und Oper Mannheim

Veröffentlicht am Mittwoch, 30. September 2015

2015 Jahresumfrage in OPERNWELT und zum OPERNHAUS DES JAHRES

Felicitas Schubert

Frankfurt am Main (Weltexpresso) – Heute erscheint das Jahrbuch der Zeitschrift OPERNWELT, in der die jährliche Kritikerumfrage, wer denn die schönste, die beste, die aufrütelndste und musikalisch hervorragendste Oper des Jahres sei, wozu 50 Kritiker in den USA und Europa befragt werden.

[Weiterlesen...](#)

GegenBuchMasse

Veröffentlicht am Mittwoch, 30. September 2015

Frankfurter Buchmesse 14. bis 18. Oktober 2015, Lesungen im Club Voltaire

Heinz Haber

Frankfurt am Main (Weltexpresso) – Sie haben das noch nicht wahrgenommen, die GegenBuchMasse? Dann sind Sie garantiert zu lange auf dem Messegelände herumgelaufen. Dabei ist längst die Buchmesse überall in Frankfurt zu Hause, aber die GegenBuchMasse unterscheidet sich mit dem Begriff MASSE; bzw. GegenMasse, von dem was heute mainstream

Felicitas Schubert, Weltexp... x

https://www.google.de/search?q=Felicitas+Schubert,+Weltexpresso,+Unvergessen+&... Suchen

Google

Felicitas Schubert, Weltexpresso, 2011, Unvergessen "Rudi Arndt" - Politik mit D

Anmelden

Web Bilder Videos News Shopping Mehr ▾ Suchoptionen

2 Ergebnisse (0,31 Sekunden)

Weltexpresso - Kulturexpress
www.kulturexpress.de/wpo/index.php?limitstart=4690
 03.11.2011 - Frankfurt am Main (Weltexpresso) – Ein Tausendsassa, dieser urbayenische ... November 2011 wird ab 20 Uhr bis Mitternacht im Rahmen der ...
Unvergessen. Details: Veröffentlicht am Mittwoch, 02. November 2011. „Rudi Arndt - Politik mit Dynamit – eine Politische Biographie“ im ... von Felicitas Schubert

[PDF] Replik - Portraiture Kunst Isolde Klaunig
www.raben-politik-isolde.org/.../Klaunig-Verlag-M-Naumann-Hock-2.p...
 Weltexpresso am 2.11.2011 von Felicitas Schubert – freundlicherweise ausgehend ...
 Beweis: Artikel von Felicitas Schubert, Unvergessen, „Rudi Arndt – Politik mit Dynamit – eine Politische Biographie“ im Verlag M Naumann, vom 2.11.2011 ...

Politische Akademie
 Anzeig www.political.academy/
 Dich interessiert Politik, aber eine Partei kommt nicht in Frage?
 Studentische Organisation - für Münchner Studenten · Politisches Forum
 Programm - News - Die Akademie - Blog

Einige Ergebnisse wurden möglicherweise aufgrund der Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechts entfernt. [Weitere Informationen](#)

Frankfurt - Aus meinem Suchverlauf - Genauen Standort verwenden - Weitere Informationen

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die erstinstanzlichen Schriftsätze vollinhaltlich Bezug genommen.

II.

In dem angegriffenen Urteil hat das Amtsgericht Frankfurt zu den weiter verfolgten Ansprüchen ausgeführt,

die Abbildung des Gemäldes der Klägerin in Schwarz-Weiß-Druck stelle eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG und das Inverkehrbringen des das Lichtbild enthaltenden Buches eine Verbreitung i.S.d. § 17 UrhG dar; eine Zulässigkeit von Vervielfältigung und Verbreitung ergebe sich nicht aus § 24 UrhG; die Vervielfältigung falle auch nicht unter die Schrankenregelungen der §§ 57, 51 und 50 UrhG; die Beklagten hätten – bei Bestehen hoher Sorgfaltsanforderungen – jeweils fahrlässig gehandelt, *indem sie sich nicht darüber versicherten, dass der Fotograf ihnen die Abdruckrechte ohne eine Erlaubnis der Klägerin übertragen durfte*;

die angemessene Lizenzgebühr sei mit 51,-- € zu bestimmen; ein Verletzerzuschlag in Höhe von 100 Prozent sei nicht zu gewähren; ein solcher sei nur ausnahmsweise im Falle von Rechtsverletzungen „gegenüber Verwertungsgesellschaften, welche umfangreiche Kontroll- und Überwachungsapparate unterhalten“, zu gewähren; „durch die Geltendmachung von Strafschadensersatzansprüchen“ *solle ein Verletzter* „nicht besser gestellt werden als im Falle der Einholung seiner Einwilligung“ (Seite 7 des Urteils zu 5., zweiter Absatz).

Das Amtsgericht hat einen Verletzerzuschlag auch in Bezug auf die verfälschte Urhebernennung verneint und dabei den Anspruch auf Urhebernennung auf die Üblichkeit beschränkt. *Nur im Falle der Unterlassung eines Bildquellennachweises* sei dem Berechtigten im Sinne einer Vertragsstrafe *ein Zuschlag* von 100 Prozent auf das Grundhonorar zuzubilligen; damit solle die Erfüllung des Hauptanspruchs gesichert und auf den anderen Teil Druck ausgeübt werden, sich vertragsgerecht zu verhalten und die Bildquelle anzugeben (Seite 7 des Urteils zu 5. dritter Absatz). Im vorliegenden Falle fehle es nicht an einer *Urheberrechtsangabe*, diese sei lediglich *fehlerhaft* und *erlaube immer noch* „eine zweifelsfreie Zuordnung des Gemäldes zu der Klägerin“. Durch einen Bindestrich verbundene Einzelnamen seien nach üblicher Verkehrsanschauung als Doppelname zu verstehen. Die Klägerin habe in der Vergangenheit auch schon die Namen Redman und Redmann geführt, wengleich den letzten nicht im künstlerischen Kontext. Der Eingriff sei verglichen mit einer Nichtbezeichnung oder einer gänzlichen Falschbezeichnung deutlich geringer und lasse einen Strafzuschlag wegen dessen Ausnahmecharakter nicht als gerechtfertigt erscheinen (Seite 8 des Urteils oben).

Ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz hat das Amtsgericht auf Fälle einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechtes und darauf begrenzt, dass eine Genugtuung nach Art der Verletzung auf andere Weise nicht zu erreichen ist. Das sei im vorliegenden Fall zu verneinen, weil es an der besonderen Schwere des Verstoßes fehle. Die Klägerin sei weder in ihrer Intims- und Privatsphäre betroffen. Die Auflage sei mit 2.000 Stück gering. Der Bildabdruck sei nicht an prominenter Stelle erfolgt. Es werde auch kein Name angegeben, der der Klägerin überhaupt nicht zugeordnet werden könne, sondern fälschlich lediglich ein nie verwendeter Doppelname angeführt. Den Beklagten könne lediglich unsorgfältige Arbeit vorgeworfen werden.

III.

Das Amtsgericht hat die Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechtes und ihres Teilaspektes der Anerkennung der Urheberschaft durch Urheberrnennung deutlich verkannt, ebenso die Bedeutung des Verletzerzuschlages auf die angemessene Lizenz und eines Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz. Das Gericht hat der Klägerin damit einen effektiven Rechtsschutz auch für die Abwehr zukünftiger Rechtsverletzung verweigert und darin gegen die Grundrechte des Urheberpersönlichkeitsrechtes, der Kunstfreiheit und des geistigen Eigentums verstoßen. Dabei hat das Erstgericht auch noch den Sachverhalt falsch fokussiert und die geltend gemachten Verletzungen unvollständig aufgenommen und eingestuft.

IV.

Die Klägerin hat sowohl einen Anspruch auf einen Verletzerzuschlag wegen der unterbliebenen Einholung der Erlaubnis zum Abdruck der fotografischen Vervielfältigung als auch Anspruch auf einen immateriellen Schadensersatz.

1.

Der Strafzuschlag bzw. Verletzeraufschlag ist kein Abschöpfungsanspruch, der eine Herausgabe der erlangten Bereicherung nach sich zieht, sondern ein pauschalisierter Schadensersatz.

Die Argumentation des Amtsgerichts gegen einen Zuschlag von 100 %, nach der „der Verletzte“, das Opfer, nicht besser gestellt werden soll, weil er eine Entschädigungslizenz geltend macht, ist geradezu grotesk und eine völlige Verkehrung der Verhältnisse.

Die herrschende Meinung, die sich im Nachgang zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes herausgebildet hat, sagt nicht, dass *der Verletzte* nicht besser gestellt werden soll, sondern dass „der schuldhaft handelnde Verletzte“, der Täter, nicht besser gestellt werden soll als derjenige, der das Schutzrecht als vertraglicher Lizenznehmer rechtmäßig nutzt (BGH GRUR 2006, 143, 145; Schricker/Loewenheim-Wild, UrhR, § 97 Rn 152). Der Lizenzbetrag ist aber nur ein pauschalisierter Mindestschaden.

Darüber hinaus hat das Amtsgericht die Bedeutung des Verletzerzuschlags für einen Verletzten, wie die Klägerin, in Bezug auf die Abschreckungsfunktion und einen effektiven Rechtsschutz gegen Verletzungen von geistigem Eigentum völlig ausgeblendet.

Die Verletzerseite, nicht die Seite der verletzten Klägerin erfährt Unterstützung durch das Amtsgericht. Das ist schamlos und hämisch absurd.

Das Entdeckungsrisiko bei unerlaubten Vervielfältigungen von Bildwerken, die lediglich als Unikat existieren, ist gering. Folglich ist für Verletzer das Risiko, überhaupt jemals irgendeine Lizenz bezahlen zu müssen (vgl. zu diesem Gedanken bereits Fromm/Nordemann-Jan Bernd Nordemann, UrhR, § 97, Rn 99; auch Schricker/Loewenheim-Wild, UrhR, § 97, Rn 163), außerordentlich gering.

Die Klägerin hat von der Verletzungshandlung der Beklagten selbst erst durch einen Zufallsfund erfahren, nachdem ihr bis dato unvergütetes Werk zwar als Kulisse für die Buchveröffentlichung zu dienen hatte, sie selbst aber über die Buchveröffentlichung zu keinem Zeitpunkt in Kenntnis gesetzt wurde.

Bedenkt man, welchen Aufwand die Klägerin betreiben musste, um überhaupt erst einmal ein Urteil über die einfache Lizenz in Höhe von 51,-- € zu erhalten, erkennt man, dass die Abgeltung der Verletzungshandlung lediglich mit dem einfachen angemessenen Lizenzbetrag in keiner Relation zu den Kosten, Lasten und Mühen steht, die die Klägerin zur Durchsetzung ihres Rechtes entfalten musste. Allein für Gerichtskosten waren 105,00 € einzuzahlen. An Anwaltskosten waren allein für diesen Betrag 199,45 € vorzulegen. Insgesamt mussten von Seiten der Klägerin also 304,45 € eingesetzt werden, bevor ihr 51,-- € zugesprochen wurden. Welcher Verletzer lacht sich da nicht ins Fäustchen, wird ein solcher, fast sechsfacher Einsatz doch nur sehr selten entfaltet werden, nämlich nur im einmaligen Grundsatzinteresse, um ein für allemal nachzuweisen, wie es um Urheberrechtsschutz für bildende Künstler tatsächlich steht.

Das außergerichtliche Geschehen mit dem erstinstanzlich noch angegebenen Strafbegehren gegenüber der Klägerin, weil sie angeblich einen zu hohen Betrag gefordert habe, und das Prozessgeschehen kann im Ergebnis nur als Einladung, nicht als Abschreckung für weitere Verletzer gewertet werden. Das Prozessrisiko liegt allein bei der Klägerin als verletzter Urheberin.

Entgegen der Rechtsprechung des Amtsgerichtes Frankfurt ist mindestens ein Verletzerzuschlag von 100 % als pauschaler Schadensersatz anzunehmen.

Soweit in der Literatur ein solcher Zuschlag auf vorsätzliche Verletzungen begrenzt wird, wird dies von hier aus als vollständig unzureichend im Sinne von Art. 3 der Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG¹ erachtet. Fakt ist, dass eine Lizenzgebühr, die auch bei Einholung einer Erlaubnis zu zahlen gewesen wäre, keine Abschreckung im Falle der Verfolgung einer Rechtsverletzung darstellt. Ein 100 % iger Aufschlag ist das Mindeste, das zur Abschreckung erforderlich ist. Ein solcher Aufschlag ist auch verhältnismäßig.

Es kommt nicht darauf an, dass die Lizenzgebühr nicht von der Verwertungsgesellschaft BildKunst geltend gemacht wird.

Der Apparat der Verwertungsgesellschaft BildKunst, der einen Zuschlag von 100 % vom Amtsgericht offenbar zugestimmt bekommen hätte, hat die Rechtsverletzung der Beklagten im vorliegenden Fall genauso wenig aufgedeckt, wie er Rechtsverletzungen in anderen Fällen aufgedeckt hat.

Mit dem Verletzerzuschlag allein für Verwertungsgesellschaften werden lediglich Arbeitsplätze bei den Verwertungsgesellschaften über eine Sonderabgabe finanziert. Mit der Rechtsverletzung hat dieser Zuschlag herzlich wenig zu tun. Die VG BildKunst ist nicht einmal imstande Rechtsverletzungen in Presseveröffentlichungen aufzudecken. Der Verwaltungsapparat der VG BildKunst ist mit Kontrollaufgaben vollständig überfordert. Er ist im Falle der Klägerin bisher nur tätig geworden, wenn

¹ http://www.ifa.de/fileadmin/pdf/abk/inter/ep_rl04_48.pdf.

die Klägerin oder jemand, der ihr wohlmeint, ihm Rechtsverletzungen gemeldet hat. Im vorliegenden Fall hat die VG BildKunst die Verfolgung sogar explizit abgelehnt, weil es mit dem unlizensierten Abdruck eines Schwarz-Weiß-Fotos und der falschen Urheberbenennung zugleich um die Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten geht.

Das Risiko der Entdeckung und der Verfolgung der Rechtsverletzung lag und liegt eindeutig allein bei der Künstlerin. Im Gegensatz zur Verwertungsgesellschaft stand und steht der Klägerin ein Budget aus dem Gesamtaufkommen an Lizenzentnahmen sämtlicher Künstler nicht zur Verfügung, d.h. ein Budget aus den Töpfen auch derjenigen Künstler, die aufgrund ihrer Popularität erhebliche Lizenzgebühren für Vervielfältigungen einbringen, wie zum Beispiel Filmemacher und solche bildenden Künstler, die gleichzeitig noch über Beamtenegehälter als Professoren verfügen und daher einen ganz anderen wirtschaftlichen Status in der Öffentlichkeit haben.

Vor diesem Hintergrund kann an sich dahinstehen, ob vorliegend von einer vorsätzlichen oder nur einer grob fahrlässigen Verletzungshandlung auszugehen ist. Der Grad des Verschuldens im vorliegenden Falle und die Gesamtumstände unterstützen jedoch die Notwendigkeit des Mindestzuschlages von 100 %.

Eindeutig ging es mit dem Abdruck des Fotos um den Abdruck einer Vervielfältigung des Gemäldes der Klägerin. Wer für den Abdruck einer solchen Vervielfältigung nicht die Erlaubnis der Urheberin des Gemäldes einholt, dessen Verschulden kann gar nicht anders als ein vorsätzliches Verschulden eingeordnet werden. Denn der Tatbestand ist offenkundig. Die Urheberin des Gemäldes musste befragt werden und ist realiter nicht befragt worden.

Die Beklagten wollten eine Vervielfältigung des Gemäldes der Klägerin nutzen. Sie wussten um die Urheberschaft der Klägerin. Sie wussten um den Umstand der fotografischen Vervielfältigung. Für einen Verbotsirrtum gibt es gar keine Anhaltspunkte. Die Beklagten wollten die Klägerin umgehen und boykottieren. Deshalb haben sie keine Erlaubnis eingeholt. Die Klägerin allein konnte die Erlaubnis zum Abdruck gewähren.

Der Fokus der Erstrichterin, die Beklagten hätten es versäumt zu klären, ob der Fotograf die Erlaubnis der Klägerin zu Verkauf und Abdruck hatte, geht an der Sache vollständig vorbei. Es gab überhaupt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin und der Fotograf je in irgendeinem Vertragsverhältnis mit Vertretungsbefugnissen des Fotografen zueinander standen. Das ist von den Beklagten auch nicht vorgetragen worden.

Dass der Fotograf sich gleichfalls an dem geistigen Eigentum der Klägerin auf deren Kosten bereichert hat, ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu klären.

Berücksichtigt man, dass die Beklagten unverändert bis heute nicht einmal die einfache Lizenzgebühr an die Klägerin freiwillig überwiesen haben, wird deutlich, dass die Beklagten im Einklang mit den Mitherausgeberinnen Petra Roth und Roselinde Arndt nicht einmal um eines schönen und guten Scheins willen daran interessiert sind, der Klägerin das zuzubilligen, was ihr aus geistigem Eigentum zusteht.

2.

Ein weiterer Zuschlag auf die angemessene Lizenzgebühr kommt grundsätzlich auch bei einer falschen Urheber- oder Künstlerbezeichnung zur Anwendung. Ein solcher Zuschlag wird von Rechtsprechung und Lehre allerdings unterschiedlich begründet. Einige berufen sich auf eine Anspruchsbegründung aus § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG, andere auf die Einzelfallbewertung einer Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts nach § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG (Schricker/Löwenheim-Wild, UrhR, § 97, Rn 160; Fromm/Nordemann-Jan Bernd Nordemann, UrhR, § 97, Rn 101). Klageseits ist bisher die Variante der Einzelfallbewertung verfolgt worden. Daran wird auch vorliegend festgehalten, weil nur so die Bedeutung der korrekten Urhebernennung, im konkreten Fall mit der Bedeutung der unterlassenen Einholung der Abdruckerlaubnis von der Urheberin angemessen bewertet werden kann.

Dessen ungeachtet ist aus den unten zu 3. genannten Gründen davon auszugehen, dass im Falle einer pauschalierten Einstufung im Sinne des Amtsgerichtes auf jeden Fall ein weiterer Zuschlag wegen falscher Urhebernennung zu gewähren ist. Dieser hat allerdings angesichts der Gesamtumstände erheblich höher zu sein, als ein weiterer 100%iger Aufschlag.

3.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz mindestens in Höhe von 1.000,- € Und zwar einerseits gestützt auf die verfälschte Urhebernennung und andererseits gestützt auf den Abdruck einer Schwarz-Weiss-Vervielfältigung ohne Zustimmung der Klägerin. Entgegen dem Erstgericht kann die Klägerin auf andere Weise als durch einen immateriellen Schadensersatz keinerlei Genugtuung erhalten. Bezüglich des zweiten Aspektes liegt keine Verdoppelung der Strafe vor. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Erwägungen.

a.

Das Erstgericht hat Bedeutung und Gehalt des Urheberpersönlichkeitsrechtes in Gestalt der Anerkennung der Urheberschaft der Klägerin (§ 13 UrhG) mit dessen Ausdruck des Rechtes auf selbst bestimmte Urhebernennung vollständig verkannt. Für das Amtsgericht handelt es sich bei diesem Recht der Klägerin um nicht mehr als ein bürokratisches Instrumentarium, das in irgendeiner Weise eine Zuordnung des Werkes zur Urheberin ermöglichen soll. Das geht jedoch an der Idee des Urheberpersönlichkeitsrechtes vorbei. Im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechtes gelten keine bürokratischen Anforderungen, wie sie der Verwaltung von Akten Usus sind. Im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechtes geht es um die Persönlichkeit der Künstlerin und ihre Problemlösungsstrategien für erkannte Aufgabenstellungen. Die Problemlösungsstrategien gründen sich auf den autonomen Willen des Künstlers an sich. Der Name steht für das Wesen des Künstlers und seinen Problemlösungsstil. Der Name ist vielfach auch ein Teil der Problemlösungsstrategie. Er lenkt die Wahrnehmung, je nach seiner Funktion.

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und der Urhebernennung berührt das Recht eines jeden Künstlers, sein Auftreten in der Öffentlichkeit sinnbezogen zu gestalten.

Das ist erstinstanzlich anhand der historischen Künstlerpersönlichkeit von Kurt Tucholsky veranschaulicht worden (Panter, Tiger und Co.).

Wie erstinstanzlich bereits ausgeführt, hat die Klägerin mit dem Namen Redman in der Vergangenheit ihre Satiren veröffentlicht. In diesen Satiren setzt sie sich in einen bewussten und kritischen Dissens zu zeitgenössischen bürgerlichen Anschauungen und Verhaltensweisen, also dazu, wie die Menschen interagieren, miteinander umgehen.

In einem Portraitgemälde, zum Beispiel dem Portraitgemälde des früheren Oberbürgermeisters Rudi Arndt, setzt sich die Klägerin ausschließlich mit dieser Person als einzigartiger Erscheinung auseinander. Das ist eine vollständig andere Herangehensweise und darf inhaltlich mit der Satirearbeit nicht verwechselt werden, die einen Aufblick auf menschliche Verhältnisse zum Thema hat.

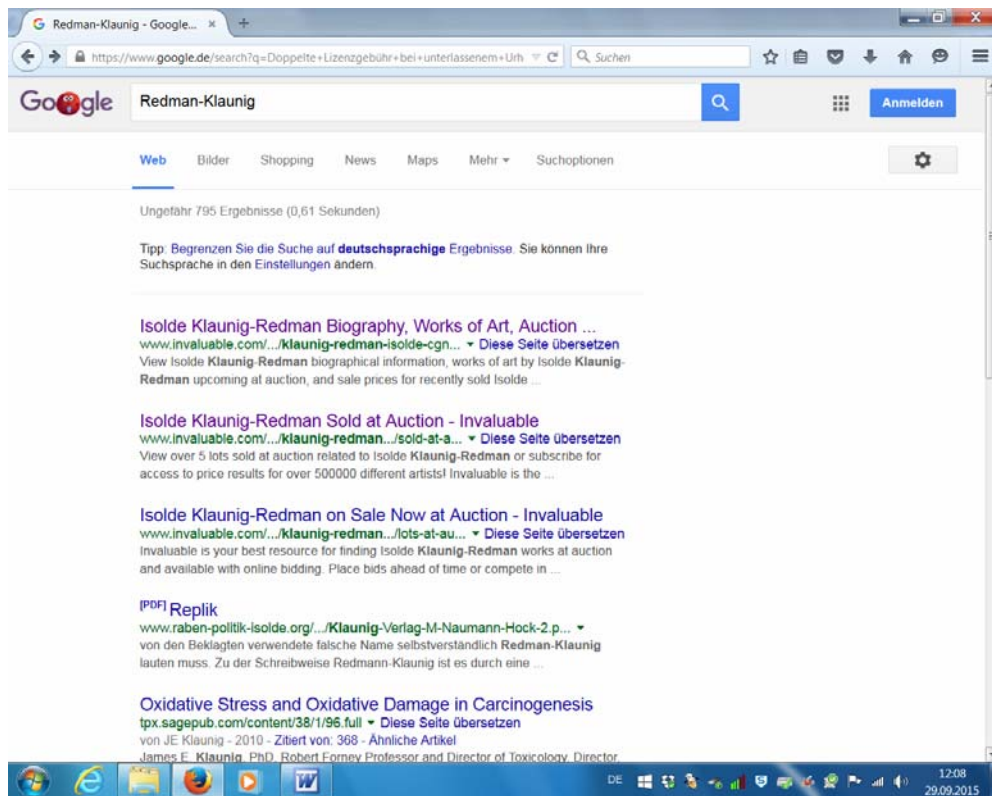
Das Faktum, dass die handschriftliche Signatur auf dem Gemälde der Klägerin, ebenso eine kleine Tafel an der Wand der Wandelhalle neben dem Bild eindeutige Auskunft über die Intention der Klägerin und also über die einzig maßgebende Urhebernennung gibt, bestätigt, dass die Klägerin ihren diesbezüglichen Willen eindeutig und für jedermann nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht hat.

Der Umstand, dass es den Beklagten leicht möglich war, die zutreffende Urhebernennung zu ermitteln, und der Umstand, dass die Beklagten sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Sponsoren des Buches, den Mitherausgeberinnen Petra Roth und Roselinde Arndt begeben hatten, lässt erkennen, dass sie den künstlerischen Willen der Klägerin bewusst übergangen haben. Sie haben die Sache der Sponsoren Petra Roth und Roselinde Arndt zu ihrer eigenen Sache gemacht. Sie haben die Ablehnung von Urheberpersönlichkeitsrechten der Klägerin durch die Sponsoren Petra Roth und Roselinde Arndt zu ihrer eigenen Sache gemacht.

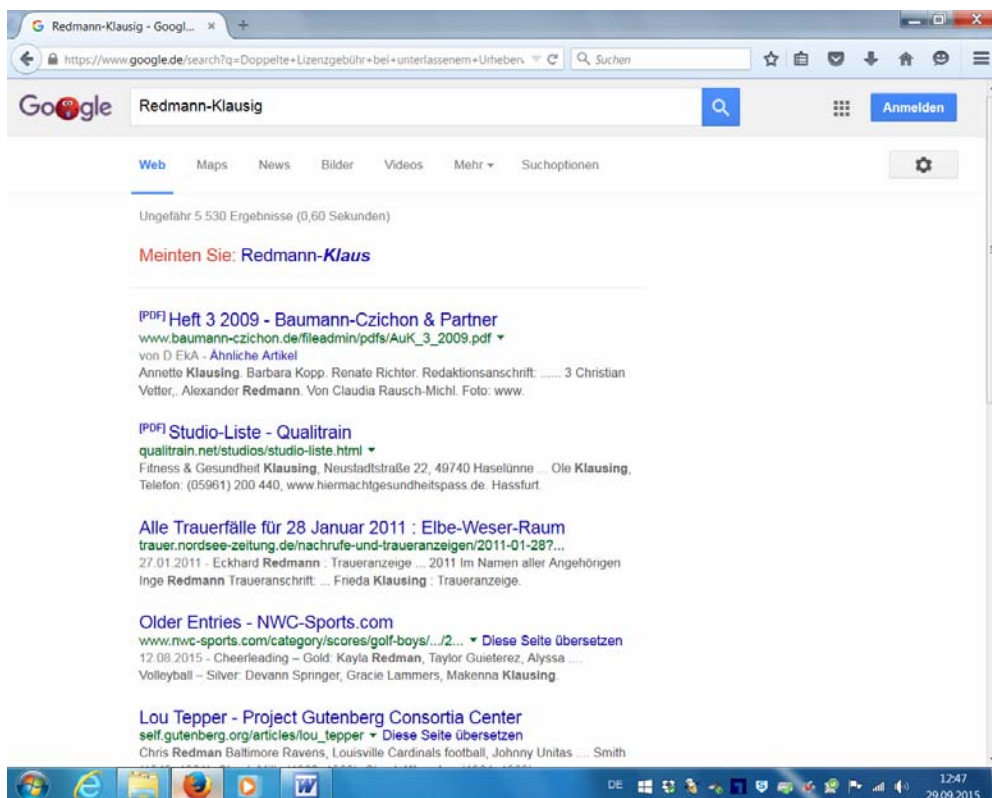
Der Umstand, dass die Urhebernennung sogar innerhalb des Buches variiert, spricht angesichts der Haltung der Sponsoren Petra Roth und Roselinde Arndt für Absicht. Denn auf diese Weise wird die Klägerin gezielt unsichtbar gemacht, wie es Wunsch der beiden Sponsoren in dieser Stadt war und ist.

Dies ist im Einzelnen, wie folgt, zu belegen:

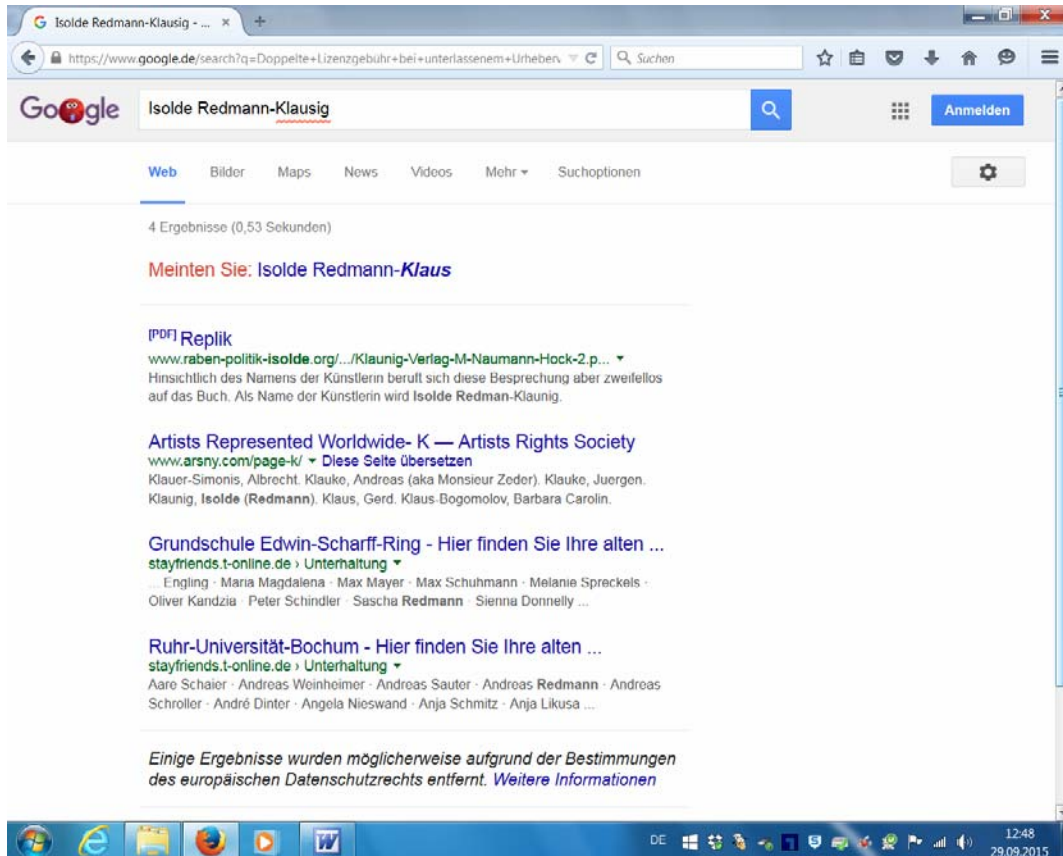
Eine Eingabe des Namens Isolde Redman-Klaunig in eine Suchmaschine des Internets offenbart die erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Klägerin durch diese falsche Urhebernennung. Es erscheint überhaupt kein Eintrag, sondern nur die Umkehrung Klaunig-Redman. Zu dieser Umkehrung erscheinen vorwiegend amerikanische Phantasieseiten ohne Bezug auf irgendein konkretes Werk der Klägerin, ohne Adressangaben und ohne Vita. Der Name der Klägerin wird auf diesen Phantasieseiten nur zur Werbung für Auktionen zu Werken anderer Künstler verwendet. Einzig über den vorliegenden Rechtsstreit gelangt man auch an gültige Daten der Klägerin. Denn die konkret benutzte Suchmaschine hat wenigstens die Replik zur Klageerwiderung im Internet gefunden, in der die Zusammenhänge erklärt werden. Nur durch die klarstellende Veröffentlichung der Replik erster Instanz im vorliegenden Rechtsstreit kann die Klägerin ihre künstlerischen Interessen ansatzweise verfolgen.



Schlimmer noch sieht es aus, wenn man die Namensnennung im Namensverzeichnis am Ende des Buches in einer Suchmaschine eingibt. Die Namensnennung Redmann-Klausig, Isolde, verhindert jegliches Auffinden der Klägerin. Es wird keine Verbindung zur Klägerin hergestellt.

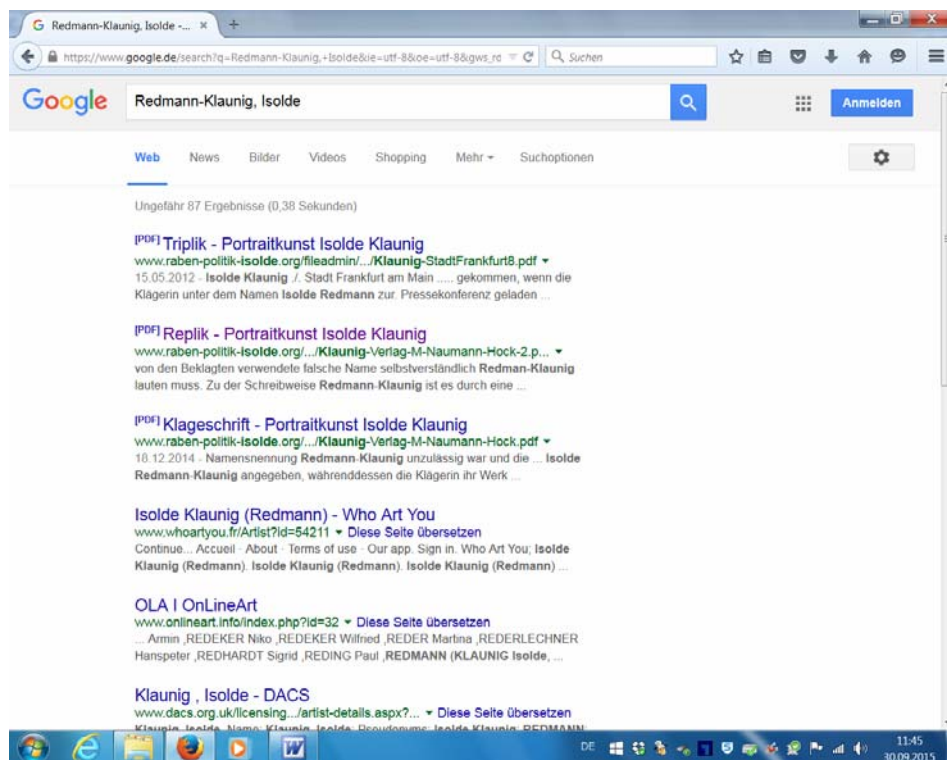
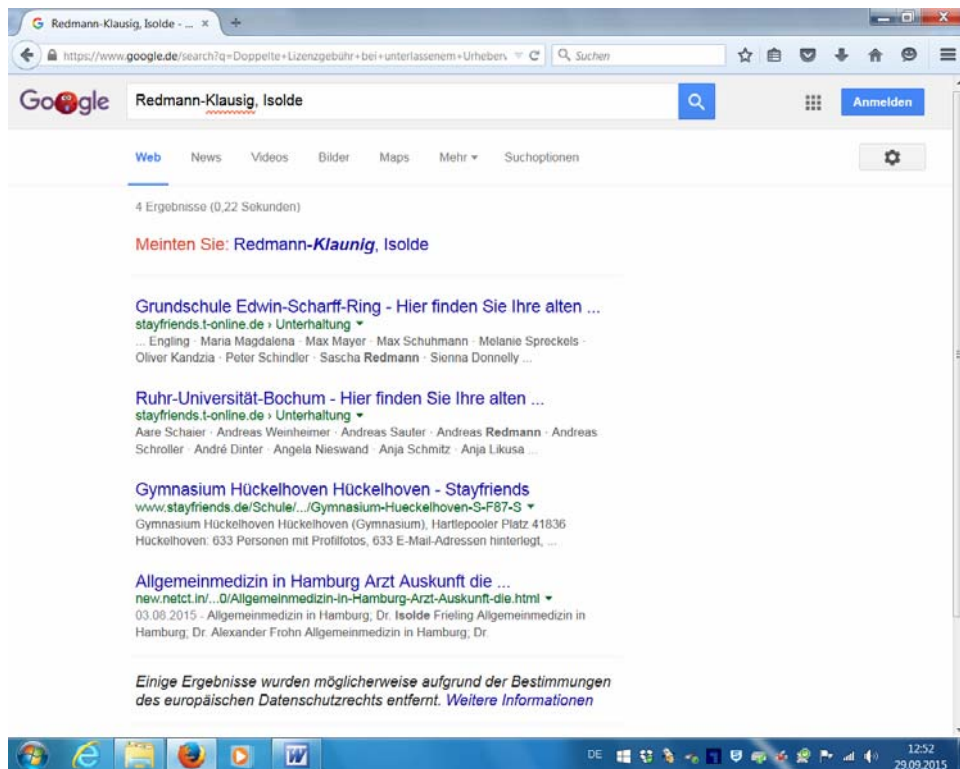


Ergänzt man dann noch den Vornamen Isolde, indem man den Vornamen voranstellt, so bleibt die Suchmaschine gleichfalls ohne Verweise auf die Klägerin, ausgenommen die Replik zur Klageerwiderung. Nur weil in dieser Replik der Zusammenhang von seiten der Klägerin geschildert worden ist, ist es möglich, einen Verweis auf die Klägerin zu finden.



Wenn man den Vornamen, wie im Namensverzeichnis des Buches, dem verfälschten Urhebernamen Redmann-Klausig nachstellt, erhält man in einer Suchmaschine des Internets die Nachfrage, ob man Redmann-Klaunig, Isolde meinte.

Über den Redmann-Klaunig, Isolde, gelangt man dann wenigstens zur Website der Klägerin unter dem Namen Isolde Klaunig, weil die Klägerin ihre Klageschrift im vorliegenden Rechtsstreit auf ihrer Website veröffentlicht hat. Da sie den Namen Redmann aus gutem Grund ansonsten bisher niemals auf ihrer Website genannt hat, war also auch die Veröffentlichung der Klageschrift einziges Mittel zur Wahrung ihrer künstlerischen Interessen.



Insgesamt ergibt sich aus Vorstehendem, dass es sich angesichts der Gesamtumstände durchaus um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, für den die Klägerin keine andere Genugtuung als über ein Schmerzensgeld erhalten kann.

Unterstützt wird dies durch einen weiteren Aspekt. Die falsche Namensnennung dient dem Boykott und der Ausgrenzung der Klägerin als kritischer Künstlerin und bedingt dadurch auch wirtschaftliche Nachteile für die Klägerin als Urheberin. Diese wirtschaftlichen Nachteile zu bestimmen und zu beziffern ist freilich unmöglich. Es gehört zu den Merkmalen des Boykotts und der Ausgrenzung, dass Einnahmen ausbleiben, folglich auch nicht dargelegt und bewiesen werden kann, dass und in welcher Höhe Einnahmen ausgeblieben sind.

Dass die fehlende Urhebernennung wirtschaftliche Nachteile für den Urheber nach sich zieht, ist anerkannt (BGH GRUR 1981, 676, 678 – Architektenwerbung; LG Berlin ZUM 1998, 673, 674; LG Hamburg, ZUM 2004, 675, 679; LG Leipzig GRUR 2002, 424, 425 – Hirschgewand; dazu auch Jan Bernd Nordemann, a.a.O.). Nichts anderes kann jedoch für eine falsche Urhebernennung gelten. Der Name ist, gleichgültig, ob falsch oder gar nicht benannt, ein beachtlicher merkantiler Wert.

b.

Darüberhinaus ist für ein angemessenes Schmerzensgeld aber auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin für den Abdruck der Schwarz-Weiss-Vervielfältigung womöglich niemals eine Erlaubnis erteilt hätte. Bis dahin hatte es nur Vervielfältigungen in Farbe gegeben, teilweise in entstellender Farbe, wie in einer Berichterstattung der Frankfurter Rundschau. Schwarz-Weiß-Abdrucke hatte sie nie in Betracht gezogen.

Alles, was die Klägerin nachträglich dazu vortragen könnte, kann sie nicht mehr unter Beweis stellen. Fakt ist jedoch, dass sie sich als Künstlerin nicht gefallen lassen muss, dass es zu Schwarz-Weiß-Abdrucken einer fotografischen Vervielfältigung kommt und dieser Wille seitens der Beklagten vollständig ignoriert worden ist.

4.

Weitere außergerichtliche Anwaltsgebühren sind mit der antragsgemäßen Verurteilung der Beklagten nach Maßgabe des vom Gericht erhöhten Wertes von 1.602,00 € zuzubilligen.

Die Gebühren beziffern sich nach der bis zum 1.8.2013 geltenden Gebührentabelle, wie folgt:

1,3 Gebühr nach VV 2003 RVG	172,90 €
Auslagenpauschale nach VV 7002 RVG	20,00 €
19 % Mwst. nach VV 7008 RVG	36,65 €
	<hr/>
Zwischensumme	229,55 €
abzgl. bereits zugebilligte	83,54 €
	<hr/>
weitere auszuurteilende außergerichtliche Anwaltsgebühren	146,01 €
	<hr/> <hr/>

Da erstinstanzlich versäumt worden ist, Zinsen auf die außergerichtlichen Anwaltsgebühren zu verlangen, wird die Klage in der Nebenforderung insoweit erweitert.

Für weitere Rechtsausführungen wird auf den Vortrag in den Schriftsätzen erster Instanz Bezug genommen.

Der Berufung ist in vollem Umfang stattzugeben.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin